

STADT KEHL

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Widmung der Altenbruchstraße in 77694 Kehl-Leutesheim, Flurstück Nr. 519/10 der Gemarkung Leutesheim**

Die „Altenbruchstraße“ in Kehl-Leutesheim wird gemäß § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG BW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a) i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG BW als „Ortsstraße“ in der Baulast der Stadt Kehl zur Nutzung durch Rad- und Fußgängerverkehr, landwirtschaftlichen Verkehr sowie Kfz-Anliegerverkehr gewidmet. Die Widmung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 StrG BW öffentlich bekannt gemacht.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann über die Homepage der Stadt Kehl, [www.kehl.de](http://www.kehl.de), sowie im Bürgerbüro Bauen, Rathausplatz 3 Einsicht in den Übersichtsplan der Widmungstrecke genommen werden.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei der Stadt Kehl, Bauservice mit Bürgerbüro Bauen, Postanschrift: Rathausplatz 1, 77694 Kehl, Widerspruch erhoben werden. Die Entscheidung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Kehl, den 05.12.2024

Wolfram Britz  
Oberbürgermeister



347

345

341

340/3

340/2

340/1

22

333

21

334

335

23

22

24

285/5

25

285/6

519/6

519/5

26

519/4

28

519/3

519/7

1

3

519/8

519/9

519/10

Altenbruchstraße